

## Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Warengewinn an Geldspielgeräten zulässig?

| Autor                                                       | Beitrag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <a href="#">Risse-Remmert, Kornelia</a><br>13.02.2006 09:32 | <p>Hallo,<br/> ich bin unsicher, ob der zulässige Warengewinn nach § 9 (I) auch für Geldspielgeräte gilt oder nur für andere Spiele.<br/> Beisp.: Für 50 Spiele am Geldspieler erhalte ich 50 Lose, für 50 Lose einen Warengewinn, z.B. einen tragbaren CD_Player.<br/> Handelt es sich hier um einen zulässigen Warengewinn nach § 9 (I) oder um eine unzulässige Vergünstigung nach § 9 (II)?</p> <p>Gruß<br/> K. Risse-Remmert</p>                                                                                                                                                                                                |
| <a href="#">Gewerbeordnung Arnsberg</a><br>13.02.2006 10:47 | <p>:moin:aussem Sauerland,</p> <p>ich denke, es handelt sich hierbei um eine Vergünstigung nach § 9 Abs. 1 und ist deshalb nicht zulässig :lesen:.</p> <p>Bedenklich aber auch, weil damit der Spieltrieb zusätzlich gefördert wird :Zeigefinger:.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <a href="#">Hubert Steinmetz</a><br>13.02.2006 11:13        | <p>:moin: aus Meppen</p> <p>Der § 9 Abs 1 Satz 2 SpielV gilt m.E. nur für Warensielgeräte, nicht so wie hier für zusätzliche Gewinnmöglichkeiten bei Geldspielgeräten. Ich sehe das so wie Arnsberg, hier wird eine zusätzliche Gewinnchance vermittelt, die nach Abs. 2 nicht zulässig ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <a href="#">OJ Neuss</a><br>13.02.2006 12:52                | <p>Hallo liebe Kolleginnen und Kollegen,</p> <p>herrzliche Grüße aus Neuss.</p> <p>Nachdem ich nach jahrelangem Quälen auch seit Freitag über einen eigenen Internetzugang verfüge, kann ich mich endlich aktiv beteiligen.</p> <p>Auch meiner Ansicht nach, bezieht sich der § 9 Abs. 1 Satz 2 SpielV auf Geräte, bei denen der Gewinn ausschließlich<br/> in Form von Waren gewährt wird. Auf keinen Fall ist die beschriebene Kombination von Geld- und Warengewinn zulässig. :schimpf:</p> <p>Gerade diese unzulässige Erhöhung des Spielanreizes soll Satz 1 verhindern.</p> <p>Bis zum nächsten Mal.</p> <p>Jürgen Schmitz</p> |
| <a href="#">BE-DE</a><br>13.02.2006 13:53                   | <p>:moin: von der Delme,</p> <p>würde nach den Erkenntnissen aus dem Seminar am Freitag am Nabel der Welt :applaus: auch eher zu § 9 II tendieren. Wenn ich viel spiele, habe ich die Möglichkeit auf eine Vergünstigung in Form eines tragbaren CD-Players. Rabattsysteme wie in Abs. 1 gemeint, erkenne ich hier nicht.<br/> und immer schön munter bleiben.</p> <p>Gruß aus Delmenhorst</p>                                                                                                                                                                                                                                       |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

